

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 71/06 B

L 17 R 141/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 RA 713/04 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Mai 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Zeiten der Beschäftigung des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit Dezember 1972 berechtigt, den Titel des Diplom-Ingenieur-Ökonoms zu führen. Er war am 30.6.1990 bei der Produktionsgenossenschaft des Friseurhandwerks als Vorsitzender beschäftigt. In der DDR war er nicht in ein Versorgungssystem einbezogen.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, Zeiten vom 1.12.1972 bis 19.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen. Der Kläger erfülle als Ingenieur-Ökonom nicht die persönliche Voraussetzung. Zum maßgeblichen Zeitpunkt sei er auch nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen (*Bescheid vom 16.3.2004; Widerspruchsbescheid vom 15.7.2004*). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 27.10.2005; Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg <LSG> vom 8.5.2006*). Der Kläger erfülle weder die persönliche noch die sachliche Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVItech.
- 4 Mit der Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 5 Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung einen Revisionszulassungsgrund (vgl. § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gemäß § 160a Abs 2 Nr 3 SGG gebotenen Weise dargelegt und bezeichnet. Er hat insbesondere nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) aufgezeigt.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Hierzu muss der Beschwerdeführer die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl. ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Der Kläger hat es in der Beschwerdebegründung schon unterlassen, eine abstrakte Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht bezieht. Soweit er sinngemäß die Frage aufwirft, ob bei der Prüfung eines fiktiven Anspruchs auf Einbeziehung in die AVIttech von einem anderen Stichtag als dem 30.6.1990 auszugehen sei, hat er nicht aufgezeigt, dass die sinngemäß aufgeworfene Rechtsfrage trotz der bestehenden ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu dieser Problematik (*vgl. zB BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 11 mwN*) wieder klärungsbedürftig geworden sein könnte.
- 8 Es wird auch nicht deutlich, dass die Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnte. Da der Kläger in einer Produktionsgenossenschaft des Friseurhandwerks beschäftigt war, ist sehr fraglich, ob die betriebliche Voraussetzung eines fiktiven Anspruchs auf Einbeziehung in die AVIttech erfüllt ist. Er hätte deshalb aufzeigen müssen, dass das BSG in einem Revisionsverfahren die Rechtsfrage überhaupt beantworten müsste.
- 9 Da die Beschwerde nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend begründet ist, ist sie gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

